

Praktische Bedeutung von Verrechnungspreisen oder echtem Risiko für die Steuerquote

Am Montag, den 11. Juli 2022 lud der Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Betriebliche Steuerlehre zu einem Gastvortrag zum Thema „Praktische Bedeutung von Verrechnungspreisen oder echtem Risiko für die Steuerquote“ von Rödl & Partner im Rahmen der Veranstaltung „Internationale Unternehmensbesteuerung II: Besteuerung internationaler Unternehmensaktivitäten“ ein. Der Gastvortrag reihte sich in die bis dato gehaltenen Vorträge bzw. Workshops zum Thema Verrechnungspreise nahtlos ein und beinhaltete Ausführungen insbesondere zum Risiko einer erhöhten Steuerquote aufgrund von Verrechnungspreisen.

Zunächst begrüßte Herr Prof. Dr. Egnér die Studierenden und stellte den Vortragenden, Herrn Michael Scharf, StB und Partner bei Rödl & Partner in Nürnberg, vor. Herr Scharf begann seinen Vortrag mit einem Beispiel einer deutschen Muttergesellschaft, die diverse Beteiligungen im Ausland unterhielt. Gerade wenn die Gewinnmarge in verbundenen Unternehmen nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht, können höhere Steuerbelastungen aufgrund von Verrechnungspreisanpassungen und einer daraus resultierenden Doppelbesteuerung in verschiedenen Staaten zu verzeichnen sein.

Es kann zwischen internen und externen Fremdvergleichen unterschieden werden. Herr Scharf wies darauf hin, dass in der Praxis regelmäßig auf externe Fremdvergleichsdaten zurückgegriffen wird, da die Informationsdichte intern oftmals unzureichend ist. Bezüglich des Zeitpunkts der Datenerhebung ging Herr Scharf auf den Unterschied des Ex-ante-Ansatzes (sog. Price Setting Approach) und Ex-post-Ansatzes (sog. Outcome Testing Approach) ein.

Damit die Finanzverwaltung die notwendigen Informationen zur Überprüfung der Fremdüblichkeit erhält, ist der Steuerpflichtige gemäß § 90 AO – insbesondere Abs. 3 – zur Mitwirkung verpflichtet. Diesbezüglich ging Herr Scharf u. a. auf die Beweislast und die in der Praxis genutzten sog. interquartilen Bandbreiten zur Wahrung des Fremdvergleichs ein. Nachfolgend wurde noch auf die landesspezifische, unternehmensbezogene Dokumentation (§ 4 GAufzV), Stammdokumentation (§ 5 GAufzV) und das Country-by-Country-Reporting (ab 750 Mio. € Konzernumsatz gem. § 138a AO) eingegangen.

Daraufhin wurde das eingangs diskutierte Beispiel nochmals aufgegriffen. Anhand dessen wurde der Ablauf einer Betriebsprüfung in Bezug auf Verrechnungspreise und eine daraus resultierende, etwaige Gewinnerhöhung im Inland aufgezeigt. Dabei kann es sowohl im Inland als auch im Ausland zu Doppelbesteuerungen kommen. Diesen kann unilateral durch Einspruch und Klage begegnet werden. Auf multilateraler Ebene stehen den Steuerpflichtigen und Finanzverwaltungen bspw. Verständigungsverfahren nach DBA, Joint Audits oder Verständigungsverfahren nach EU-Schiedskonventionen offen. Auch ein sog. Advance Pricing Agreement (APA) kann dazu beitragen, Verrechnungspreiskorrekturen und Doppelbesteuerungen zu vermeiden.

Schlussendlich bekamen die Studierenden die Gelegenheit, offengebliebene Fragen zu klären und Rödl & Partner, insb. im Bereich Verrechnungspreise, näher kennenzulernen. Den Studierenden konnte im Rahmen des Vortrags aufgezeigt werden, inwieweit die Steuerquote durch Verrechnungspreise beeinflusst werden kann. Diesem Risiko ist durch die Wahrung des Fremdvergleichsgrundsatz unbedingt zu begegnen, um Doppelbesteuerungen zu vermeiden. Die Teilnehmer wurden durch die Erläuterungen von Herrn Scharf für die große Bedeutung des steuerlichen Problemfelds der Verrechnungspreise sensibilisiert.